

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung
Referat Naturschutz
z.H. Herrn Mag. Gerhard Rupp
Stempfergasse 7
8010 Graz
Per E-Mail: naturschutz@stmk.gv.at

Landeskammer für Land- und
Forstwirtschaft Steiermark
Hamerlinggasse 3
8010 Graz
Tel. +43 316/8050
Fax +43 316/8050-1506
www.stmk.lko.at
recht@lk-stmk.at

Mag. Christina Prietl
DW: 1222
christina.prietl@lk-stmk.at
GZ: Re-311-Pr-24

Graz, 6. August 2024

**Betreff: Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf „Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...] über die Erklärung von Teilen des Lafnitztales und der Neudauer Teiche (AT2208000) zum Europaschutzgebiet Nr. 27“
GZ: ABT13-198511/2020-26**

Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes zur Stellungnahme und erlaubt sich diesbezüglich nachstehende Punkte aufzuzeigen:

Beim Europaschutzgebiet Nr. 27 „Lafnitztal und Neudauer Teiche“ (im Folgenden ESG 27) handelt es sich um ein Europaschutzgebiet, welches bereits seit 2005 besteht und nunmehr, insbesondere aufgrund der mehrfach erfolgten Novellierung der zugrundeliegenden Verordnung, einer gänzlichen Neuregelung unterworfen werden soll.

Zu Anlage 1 „Schutzgüter“, § 2 „Schutzzweck und Ziele“:

Neben einigen weiteren Schutzgütern, soll auch der Biber neu in die Verordnung aufgenommen werden. Dies ist nicht nachvollziehbar, da die Unterlagen zum Begutachtungsentwurf keine nähere Begründung für die Erweiterung der Schutzgüter beinhalten. Des Weiteren muss hervorgehoben werden, dass vor allem der Biber im Osten der Steiermark große Schäden verursacht. Da aus Sicht der Landwirtschaftskammer der Erhaltungszustand des Bibers aufgrund des starken Aufkommens als günstig einzustufen ist, muss von einer Aufnahme des Bibers als Schutzgut jedenfalls Abstand genommen werden. Dies insbesondere um eine weitere Anspannung der diesbezüglichen Schadsituation zu vermeiden.

Weiters kann aufgrund fehlender Begründung die vorgesehene Priorisierung der Schutzgüter nicht nachvollzogen werden.

Zu § 3 „Maßnahmen“:

In § 3 des vorliegenden Begutachtungsentwurfes werden grundsätzlich jene Maßnahmen genannt, mit welchen der Schutzzweck und die Ziele der Verordnung erreicht werden sollen. Dabei ist jedenfalls



positiv hervorzuheben, dass eine Priorisierung des Vertragsnaturschutzes hinsichtlich der zu setzenden Maßnahmen, festgeschrieben wurde.

Darüber hinaus muss jedoch angemerkt werden, dass es sich bei der Aufzählung von Maßnahmen in § 3 um eine nicht abschließende Liste handelt, mit welcher völlig offenbleibt, was unter den einzelnen Maßnahmen zu verstehen ist bzw. welche etwaig noch hinzukommen. Folglich besteht großer Interpretationsspielraum und wäre die Maßnahmenliste unter Berücksichtigung von § 2 beliebig erweiterbar. Letztlich kann daher auch nicht ausgeschlossen werden, dass es zu massiven Beeinträchtigungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft kommt. Aus den vorgenannten Gründen hat jedenfalls eine entsprechende Konkretisierung zu erfolgen.

Aufgrund der Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen zum Begutachtungsentwurf stellt sich zudem die Frage, ob nunmehr ein neuer Managementplan ausgearbeitet wird oder bereits wurde. Sollte dies der Fall sein, sind jedenfalls die Grundeigentümer sowie die Landwirtschaftskammer bzw. zuständige Bezirkskammer entsprechend in die Ausarbeitung miteinzubinden, um bereits vorab etwaige Nutzungskonflikte und Probleme hintanhalten zu können.

Zu § 5 „Prüfverfahren und Bewilligungen“:

Mit § 5 wurde nunmehr eine Bestimmung in die Verordnung implementiert, im Rahmen derer geregelt werden soll, für welche Handlungen im Bereich des ESG 27 ein Prüfverfahren bei der Behörde durchzuführen bzw. eine Genehmigung einzuholen ist. Dabei gilt es positiv hervorzuheben, dass die bisher ausgeübte land- und forstrechtliche Nutzung davon ausgenommen ist. Es fehlen jedoch Ausführungen hierzu, wie sich die „bisher ausgeübte land- und forstrechtliche Nutzung“ definiert. Eine diesbezügliche Nachbesserung hat aus Gründen der Rechtssicherheit jedenfalls zu erfolgen.

Des Weiteren wird lediglich eine beispielhafte Aufzählung von Tätigkeiten, für die ein entsprechendes Prüfverfahren erforderlich ist, vorgenommen. Welche konkreten Handlungen daher von einem Prüf- und Bewilligungsverfahren betroffen sind, bleibt völlig offen. Unter Berücksichtigung der Rechtssicherheit müsste daher im jeweiligen Einzelfall, vorsorglich um eine Prüfung bei der Behörde angesucht werden und gegebenenfalls entsprechende Projektunterlagen vorgelegt werden. Dies würde einen enormen bürokratischen Aufwand erzeugen. Die Implementierung einer abschließenden Aufzählung jener Handlungen, welche eine entsprechende Prüfung bzw. Bewilligung erfordern, muss daher erfolgen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Neuregelung gegenständlicher Verordnung aufgrund unklarer Bestimmungen, fehlender Erläuterungen sowie Begründungen den Normunterworfenen keine ausreichende Rechtssicherheit bietet und damit verfassungsrechtliche Bedenken aufwirft.

Hinzukommend haben die betroffenen Grundeigentümer aufgrund vermögensrechtlicher Nachteile, eine angemessene Entschädigung zu erhalten. Eine diesbezügliche Regelung bleibt die Verordnung gänzlich schuldig.

Aufgrund obiger Ausführungen ersuchen wir um Einarbeitung unserer Bedenken bzw. offenen Punkte.

Der Präsident:



ÖR Franz Titschenbacher



Der Kammerdirektor:



Dipl.-Ing. Werner Brugner